

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 13: Berufsbilder

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

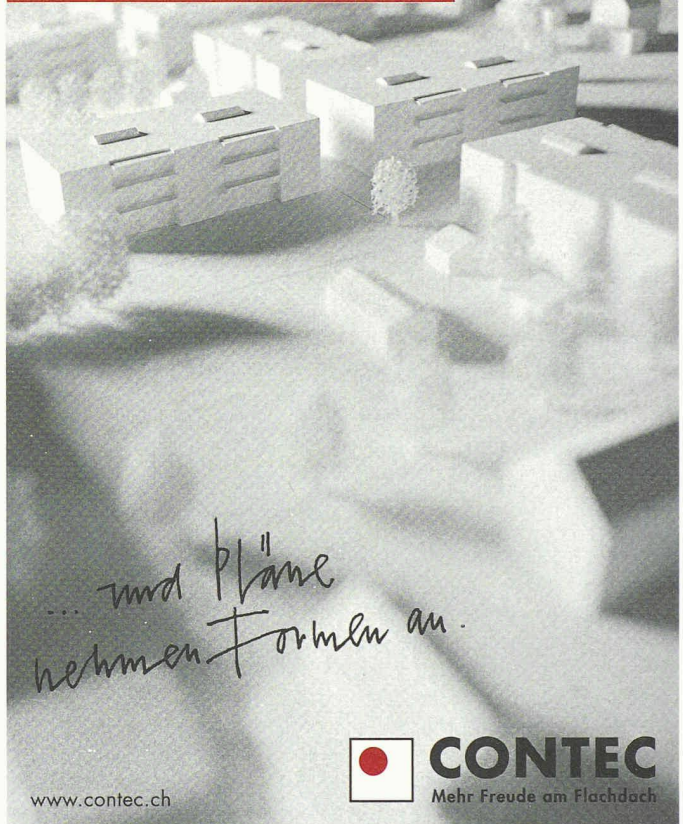
Was gilt in der Schweiz?

Zu unterscheiden ist zwischen dem privatwirtschaftlichen und dem legalistischen Aspekt der Normung. Die Verträge des SIA mit CEN (mit Umweg über die Schweizerische Normenvereinigung SNV) verpflichten uns, alle beim CEN erarbeiteten Normen (sowohl die harmonisierten als auch die nicht-harmonisierten) ins Schweizer Normenwerk zu übernehmen und widersprüchliche Normen zurückzuziehen. Wir können und werden aber in Ergänzung zum europäischen Normenwerk weiterhin ein eigenständiges Normenwerk pflegen. Das europäische Normenwerk behandelt nämlich vorwiegend einzel handelbare Produkte, während sich das (technische) SIA-Normenwerk weitgehend mit Systemen und ganzen Bauwerksteilen befasst. Unzweifelhaft ist aber ein ausgeprägtes Anpassungsbedürfnis vorhanden. Der organisatorische Teil des Normenwerks (insbesondere die Ordnungen und die normspezifischen Vertragsbedingungen) ist vom europäischen Normenwerk nicht oder nur in geringem Umfang betroffen.

Auf der gesetzgeberischen Seite hat sich die Schweiz verpflichtet, im Rahmen des Freihandelsabkommens keine technischen Handelshemmnisse zu errichten und internationale Normen nach Möglichkeit anzuerkennen. Sie beteiligt sich im Rahmen der EFTA an der Mandatierung der harmonisierten europäischen Normen und wird im Rahmen des Bauproduktgesetzes so weit als möglich internationale Normen als gültig bezeichnen.

Weil die Bauprodukterichtlinie erst in der zweiten bilateralen Verhandlungsrunde mit der EU traktandiert ist, ist es für einen Schweizer Produzenten zwingend erforderlich, sich mit einem Partner in der EU zusammen zu schliessen, falls er sein Produkt mit dem CE-Zeichen versehen will. Nach Ansicht der Bundesvertreter ist dies nur erforderlich, wenn der Schweizer Produzent sein Produkt in den EU-Raum exportieren will. Wir erwarten aber einen starken Druck der Konsumenten, dieses Zeichen auch in der Schweiz vorzufinden, zumal viele importierte Produkte damit ausgezeichnet sein werden.
Markus Gebri, Normen und Ordnungen SIA

Werkseitige Vorkonfektionierung



WinLux® FENSTER

Die UV-beschichteten Holz-Fenster mit den zwei- bis dreifach verlängerten Renovations-Intervallen

- Hohe chemische und mechanische Widerstandsfähigkeit sowie Stabilität der Lacke über lange Zeit
- keine Nachreaktionen am Bau
- von aussen vor Wasser geschützt, von innen konstant atmungsaktiv
- lieferbar in allen NCS- und RAL-Farben, deckend, lasierend oder farblos beschichtet
- hergestellt auf ökologischer Basis
- getestet vom Wilhelm-Klauditz-Institut.

Mit dem bewährten UV-Verfahren werden auch die Holz-Innenrahmen der **Holz-Metall-Fenster** und **Renovations-Fenster** beschichtet.

www.gawo.ch

Fenster
Jalousien

GAWO

Gasser AG

CH - 6110 Wolhusen
Telefon 041-490 12 28
Telefax 041-490 26 48
info@gawo.ch